

Entwurf der neuen FinVermV vorgestellt – eine inhaltliche Würdigung*

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Entwurf der überarbeiteten Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vorgestellt. Mit der neuen FinVermV werden die Pflichten aus MiFID II nun zum großen Teil auch für die nach §34f GewO tätigen Finanzanlagenvermittler umgesetzt. In den folgenden Ausführungen geben wir Ihnen einen Überblick über die inhaltliche Ausgestaltung. Wann genau die Verordnung tatsächlich in Kraft treten und damit bindend für alle Finanzanlagenvermittler wird, steht noch nicht fest. Nach letzten Informationen ist mit einem Inkrafttreten nicht vor dem 15. März 2019 zu rechnen.

Die geplante Übertragung der Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler auf die BaFin aus dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition wird in dem Verordnungsentwurf nicht erwähnt. Allerdings sollte dies nicht in die Richtung missverstanden werden, dass die Aufsicht der BaFin nicht auf die Finanzanlagenvermittler zukommen wird.

Zunächst wird die Sachkundeprüfung etwas erweitert. Das ist nicht überraschend, weil die MiFID II auch für die Angestellten von lizenzierten Instituten höhere Qualifikationsanforderungen vorsieht.

Conflict of Interest / Vergütungen

Deutlich strenger wird die Regelung zu den Interessenkonflikten. Bislang müssen Finanzanlagenvermittler die Kunden vor Abschluss eines Geschäfts lediglich auf etwaige Interessenkonflikte hinweisen (§ 13 Abs. 5 FinVermV). Nun werden die Finanzanlagenvermittler in einem neuen § 11a der Verordnung verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden und um Beeinträchtigungen von Anlegerinteressen auszuschließen, müssen die Interessenkonflikte offengelegt werden. Die Conflict of Interest Policies der Finanzanlagenvermittler werden sich demnach stark denen von lizenzierten Instituten angleichen.

Neu ist die Pflicht des Finanzanlagenvermittlers, dass Vergütungen nicht seine Pflicht beeinträchtigen dürfen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, oder dazu führen, dass einem Anleger eine weniger geeignete Finanzanlage empfohlen wird (§ 11a Abs. 3 Fin-VermV-E). Finanzanlagenvermittler haben hierzu die Ausführungen zu den Vergütungsgrundsätzen und -Praktiken in Art. 27 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zu beachten. Wie die lizenzierten Institute werden auch die Finanzanlagenvermittler bei der Konzeption ihrer Vergütungssysteme künftig stärker darauf zu achten haben, dass keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von einer variablen Vergütung besteht.

Kundeninformationen

Die statusbezogenen Informationspflichten gem. § 12 FinVermV bleiben unverändert, werden jedoch erweitert. Hiernach zu ergänzen wären z.B. Informationen zur Sprache mit dem Kunden, zu den verwendeten Kommunikationsmitteln, zur Häufigkeit der Berichterstattung sowie eine Beschreibung der Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten.

Auch hinsichtlich der Informationen der Anleger über Risiken und Kosten findet eine Angleichung an lizenzierte Institute statt. Hinsichtlich der Risiken dürfte das kein großes Problem sein, weil oft jetzt schon die entsprechenden Dokumente des Bank-Verlages genutzt werden und sich daher auf Bankniveau befinden.

Strenger wird die Regelung hinsichtlich der Kosten. Auch Finanzanlagenvermittler müssen Kosteninformationen versenden. Sie müssen den Anlegern vor Abschluss (ex ante-Kosteninformation) sowie mindestens jährlich während der Laufzeit einer Anlage (ex post-Kosteninformation) alle Informationen in Bezug auf die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder der Anlageberatung sowie in Bezug auf die Kosten der Finanzanlagen sowie der Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers erteilen.

Weitere Informationspflichten betreffen Art und Umfang der Beratungsleistungen. Zunächst ist gegenüber den Anlegern mitzuteilen, ob eine abhängige oder eine unabhängige Beratung erbracht wird sowie warum die Beratung als unabhängig oder nicht unabhängig einzustufen ist. Außerdem ist den Anlegern das Fondsspektrum zu erläutern und auf etwaige Rechtsbeziehungen zu den Fondsgesellschaften hinzuweisen (z.B. Finanzanlagenvermittler erbringt Advisory für einen Fonds). Bei der Angabe des Fondsspektrums ist zwischen den Fonds mit und ohne Verbindung zu Fondsgesellschaften zu differenzieren.

Gleich strenge Vorgaben gelten für Werbemitteilungen und sonstige Kundeninformationen, auch diese werden an MiFID II angeglichen. Sämtliche Kundeninformationen müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Marketingmitteilungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Weiterhin sind die ausführlichen Vorgaben an die Darstellung von Wertentwicklungen einer Finanzanlage oder einer Dienstleistung zu berücksichtigen (z.B. Nettoperformance, Darstellung der Wertentwicklung der letzten fünf Jahre usw.). Schließlich müssen die Vorteile und die Risiken einer Finanzanlage ausgewogen dargestellt werden und es sind stets aktuelle Informationen zu verwenden.

Product Governance

Die Vorgaben für Product Governance sind streng und gleichzeitig neu. Auch die Finanzanlagenvermittler sollen sich die Zielmärkte für Finanzinstrumente besorgen und dann nur innerhalb des Zielmarktes vertreiben.

Im Vergleich zu den Pflichten lizenzierter Institute besteht der Vorteil für Finanzanlagenvermittler darin, dass von ihnen nicht verlangt wird, dass sie einen eigenen Zielmarkt für die Finanzanlagen entwickeln. Sie müssen demzufolge nicht den Zielmarkt der Konzepture überprüfen und bei Bedarf einen eigenen Zielmarkt für die Finanzanlage entwickeln, sondern sie müssen lediglich die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers beurteilen und müssen dabei den Zielmarkt berücksichtigen.

Provisionen

Bei den Provisionen werden nicht die detaillierten Vorgaben aus MiFID II in die neue FinVermV übernommen. Es ist keine Rede von einer Qualitätsverbesserung und dem damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationsaufwand, der den lizenzierten Instituten derzeit sehr viel Schwierigkeiten bereitet. Was bedeutet das konkret? Finanzanlagenvermittler sind weiterhin nicht gezwungen, von ihren Kunden eine Vergütung zu verlangen, nur um an ihren Dienstleistungen etwas zu verdienen. Sie dürfen auch in Zukunft Provisionen von Dritten, v.a. von den Produktgebern, den depotführenden Stellen oder den Fondsplattformen zu Verdienstzwecken beziehen. Sie müssen diese Provisionen nicht zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen einsetzen.

Weitere Voraussetzung für die Vereinnahmung von Zuwendungen ist allerdings wie bisher auch, dass die erhaltenen Zuwendungen den Kunden der Höhe nach offengelegt werden und die Zuwendungen der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen. Weiterhin – und das ist neu hinzugekommen – dürfen sich die Zuwendungen nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung auswirken und die Zuwendungen dürfen nicht die Verpflichtung des Finanzanlagevermittlers beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln. Damit kehrt das Wirtschaftsministerium das Prinzip aus der MiFID II praktisch um: Zuwendungen müssen zwar nicht zur Qualitätsverbesserung verwendet werden, aber sie dürfen andererseits auch nicht die Qualität der Dienstleistungen beeinträchtigen. Diese Anforderung erscheint durch einen streng am Kundeninteresse ausgerichteten Beratungsprozess sehr praxisorientiert zu sein.

Geeignetheitserklärung statt Beratungsprotokoll

Künftig ersetzt die sog. »Geeignetheitserklärung« das bisher gewohnte Beratungsprotokoll. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Die Geeignetheitserklärung muss auch einen Überblick über die erteilten Ratschläge und Angaben dahingehend enthalten, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum Anleger passt, was auch Informationen darüber mit einschließt, inwieweit sie den Zielen und persönlichen Umständen des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

Die BaFin hat in dieser Hinsicht bereits auf Mängel in den von ihr begutachteten Geeignetheitserklärungen hingewiesen. Außerdem muss in der Erklärung darauf aufmerksam gemacht werden, ob es die Finanzanlagen erforderlich machen, dass der Anleger deren Bestimmungen regelmäßig überprüfen lässt.

Geeignetheitsprüfung

Für die Finanzanlagenvermittler gelten dieselben hohen Sorgfaltsmaßstäbe bei der Geeignetheitsprüfung wie bei den lizenzierten Instituten. So wird auch der neue Äquivalenztest aus der MiFID II Anwendung finden. Danach ist bei gleicher Eignung von zwei oder mehreren zur Auswahl stehenden Finanzanlagen diejenige Finanzanlage dem Anleger zu empfehlen, welche die geringsten Kosten und Komplexität aufweist. Außerdem ist bei Umschichtungen in den Kundendepots zu prüfen, ob die Vorteile einer Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Telefonaufzeichnung

Leider ist in dem Entwurf der neuen FinVermV auch die Telefonaufzeichnung für Beratungsgespräche enthalten. Danach sind alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie die Vermittlung oder Beratung zu Finanzanlagen betreffen. Die Aufzeichnung soll vor allem die Teile der Gespräche enthalten, in denen Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbracht werden.

Wir gehen davon aus, dass im Laufe der Anhörungen noch die ein oder andere Änderung im Entwurf der neuen FinVermV vorgenommen wird. Auch für Finanzanlagenvermittler sollte die Vorgabe umgesetzt werden, dass die Gesprächsaufzeichnungen gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern sind, die Kunden über die Aufzeichnung zu informieren sind, im Falle des Widerspruchs eine telefonische oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung nicht erbracht werden darf und dass die Anleger während der Aufbewahrungsfrist eine Kopie der Aufzeichnungen verlangen können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt wie bei den lizenzierten Instituten grundsätzlich fünf Jahre mit Option der zuständigen Behörde, die Aufbewahrungsfrist auf sieben Jahre zu verlängern.

Mit dem Thema Telefonaufzeichnung ist ein zusätzlicher interner Dokumentations- und Prüfungsaufwand verbunden, denn auch die Finanzanlagenvermittler müssen intern Aufzeichnungs-Policies vorhalten (Inhalt u.a.: Art der aufzuzeichnenden Kommunikation inkl. interne Telefongespräche, genutzte Firmengeräte und private Geräte, Schulungen, regelmäßige risikobasierte Kontrollen der Gesprächsaufzeichnungen, Protokollinhalt für persönliche Kundengespräche).

Prüfungspflicht

Die Norm des § 24 FinVermV über die Prüfungspflicht bleibt voraussichtlich ohne nennenswerte Änderungen bestehen.

Die ALTE LEIPZIGER Trust lässt Sie mit Blick auf die neuen regulatorischen Anforderungen im Fondsvertrieb nicht alleine. Mit Inkrafttreten der neuen FinVermV unterstützen wir Sie mit der neuen Beratungssoftware FondsXpert, die den neuen Anforderungen an die Beratung vollumfänglich Rechnung trägt. Details hierzu erhalten Sie in den kommenden Wochen.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Direktionsbevollmächtigten Investment oder über die Vermittler-Hotline der ALTE LEIPZIGER Trust, Telefon (06171) 66-6966.